



WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN JAPAN
STAND 27. DEZEMBER 2018

AMNESTY
INTERNATIONAL



TODESSTRAFE IN JAPAN

ZUSAMMENFASSUNG

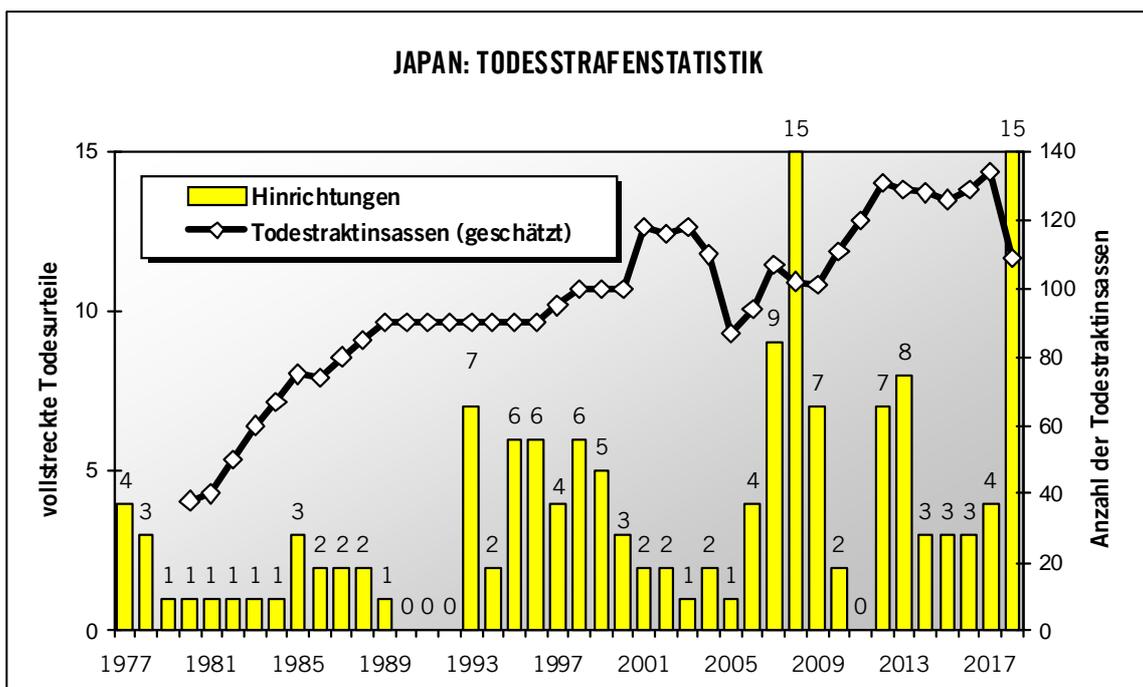
Japan ist einer von weltweit nur noch zwei hoch industrialisierten Staaten, in dem weiterhin Todesurteile vollstreckt werden (der andere sind die USA). Im Durchschnitt werden wenige Gefangene im Jahr hingerichtet. 2011 wurden zum ersten Mal seit 1992 keine Hinrichtungen vorgenommen. Die Haftbedingungen in den Todestrakten sind hart und geprägt von Isolation und strikter Disziplin.

Hinrichtungen finden im Geheimen statt. Todeszelleninsassen erfahren von ihrer Hinrichtung erst am Morgen desselben Tages. Die Gefangenen müssen in der ständigen Angst leben, dass der nächste Tag ihr letzter sein kann.

ANZAHL DER HINRICHTUNGEN

Von 1945 bis Ende Dezember 2017 wurden 696 Menschen gehängt, wobei auf den Zeitraum 1980 bis Ende 2017 130 Hinrichtungen entfallen.

Im März 1993 endete in Japan ein De-facto-Hinrichtungsmoratorium, welches mehr als drei Jahre lang Bestand gehabt hatte. Seit 2005 nahmen die jährlichen Hinrichtungen zu, obwohl die Zahl der Tötungsdelikte im Land rückläufig war und auf den niedrigsten Wert seit dem Zweiten Weltkrieg sank.



ANWENDUNGSBEREICH DER TODESSTRAFE

Das japanische Recht sieht die Todesstrafe für 18 Straftaten vor. Dazu gehören 13 im Strafgesetzbuch (Keihō) definierte Verbrechen wie zum Beispiel Mord, Raub mit Todesfolge, Vergewaltigung, wenn sie zum Verlust von Menschenleben führt, Brandstiftung mit Todesfolge sowie Verbrechen gegen den Staat. Zwingend ist die Todesstrafe lediglich vorgeschrieben für den Straftatbestand der Unterstützung einer feindlichen Invasion, ansonsten können die Gerichte bei Vorliegen bestimmter strafmildernder Umstände auch auf lebenslangen oder befristeten Freiheitsentzug erkennen. Seit 1967 ist die Todesstrafe ausschließlich für Mord, Raubmord und Sprengstoffanschläge mit Todesfolge ausgesprochen worden. Im März 1987 formulierte der Oberste Gerichtshof eine Reihe von Kriterien, die bei der Verhängung der Todesstrafe Berücksichtigung finden müssen. So ist nach Auffassung des Gerichts bei der Strafzumessung von Bedeutung, ob mehr als eine Person getötet wurde, der Mord besonders grausam gewesen ist, der Mörder Reue zeigt und die Familie des Opfers ihm verzeihen kann.

AUSNAHMEN

Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen Personen, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren. Im Falle schwangerer Frauen und psychisch kranker Gefangener ist die Vollstreckung eines Todesurteils so lange auszusetzen, bis das Kind geboren beziehungsweise die geistige Gesundheit der Todeskandidatin oder des Todeskandidaten wiederhergestellt ist. Es existiert jedoch kein Überprüfungsmechanismus, um Insassen im Todestrakt zu identifizieren, die an einer Geisteskrankheit leiden.

GERICHTSVERFAHREN

Die Sicherheitsgarantien für diejenigen, die eines Delikts, das mit der Todesstrafe bedroht ist, angeklagt sind oder für schuldig befunden wurden, sind unzureichend. Nach ihrer Verhaftung können Gefangene bis zu 23 Tage inhaftiert und ohne rechtlichen Beistand verhört werden.

Kapitalverbrechen werden in erster Instanz vor einem Bezirksgericht¹ verhandelt, gegen dessen Entscheidung Berufung bei einem höheren Gericht und beim Obersten Gerichtshof zugelassen ist. Das Rechtsmittelverfahren nach einem Todesurteil ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben. In Japan werden Angeklagte nur sehr selten freigesprochen.

Wird ein Todesurteil durch den Obersten Gerichtshof endgültig bestätigt, besteht die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Hürden hierfür sind jedoch hoch². Über Begnadigung, die Um-

¹ Im Mai 2009 wurde auf Ebene der Bezirksgerichte auf ein System von Schöffengerichten umgestellt, die aus drei professionellen Richtern und sechs Laienrichtern bestehen. Sie befinden ab August 2009 über besonders schwere Straffälle einschließlich solcher, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann.

² In der Nachkriegsgeschichte Japans gibt es mit Stand März 2014 nur sechs Fälle, in denen ein Gericht der Wiederaufnahme des Verfahrens eines Häftlings zugestimmt hat, dessen Todesstrafe bereits rechtskräftig war. In vier Fällen mussten die Verurteilten freigesprochen werden, ein Fall ist noch anhängig.



wandlung von Todesurteilen und Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs entscheidet das Kabinett, dessen Beschlüsse anschließend vom Kaiser ausgefertigt werden müssen. Bei der Entscheidung über eine Begnadigung konsultiert das Kabinett den Nationalen Ausschuss für die Rehabilitierung von Straftätern, ein Beratungsgremium des Justizministeriums. Begnadigungen werden nur sehr selten unter anderem aus Krankheits- oder Altersgründen gewährt.

TODESTRAKT

Todeskandidaten sind harten und demütigenden disziplinarischen Regelungen unterworfen. Die Gefängnisvorschriften sehen unter anderem vor, dass sie in Einzelhaft gehalten werden, während des ganzen Tages in derselben Position sitzen oder knien müssen und nicht nach ihren Bedürfnissen umhergehen oder schlafen dürfen. Den Verurteilten ist zudem nicht gestattet, mit anderen Insassen zu sprechen, fernzusehen und Hobbys nachzugehen. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis arbeiten. Die medizinische Versorgung ist unzureichend und der vertrauliche Zugang zu einem Rechtsanwalt eingeschränkt. Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung bestehen kaum. Die Zellen werden ständig videoüberwacht, das Licht ist auch nachts nie ganz ausgeschaltet. Der Kontakt zur Außenwelt ist begrenzt auf seltene und überwachte Gefängnisbesuche direkter Angehöriger, Rechtsanwälte und anderer zugelassener Personen. Alle Briefe werden zensiert. Die durchschnittliche Wartezeit im Todestrakt beträgt sechs Jahre. Einige Todeskandidaten sitzen bereits seit annähernd 50 Jahren in der Todeszelle ein. Mehrere Gefangene im Todestrakt haben psychische Erkrankungen entwickelt. Nach Auffassung des UN-Ausschusses gegen Folter³ und Amnesty International kommen diese Bedingungen im Gewahrsam grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleich.

2013 ergingen fünf Todesurteile, 2014 zwei, 2015 vier, 2016 und 2017 jeweils drei. Ende 2017 befanden sich 134 Menschen im Todestrakt, darunter sechs ausländische Staatsbürger. Bei 123 Gefangenen ist das Todesurteile bereits bestätigt worden und somit rechtskräftig.

VOLLZUG DER TODESSTRAFE

Der Vollzug eines Todesurteils erfolgt binnen Wochenfrist, wenn der Justizminister eine entsprechende Vollstreckungsanordnung unterzeichnet hat. Dies hat nach dem Strafprozessgesetz binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Todesurteils zu erfolgen. Da diese Frist jedoch etwa durch Rechtsmittel, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Gnadengesuche unterbrochen wird, kann sich der Zeitraum zwischen Rechtskraft eines Todesurteils und seinem Vollzug in der Praxis auf bis zu zwanzig Jahre belaufen. Einige zum Tode Verurteilte befinden sich seit annähernd 50 Jahren in Haft.

Hinrichtungen werden nichtöffentlich durch den Strang vollzogen. Sie finden in speziellen Hinrichtungskammern statt, die in sieben dafür vorgesehenen Haftzentren⁴ des Landes angesiedelt sind. Als

³ Committee against Torture, „Concluding observations on the second periodic report of Japan“, adopted by the Committee at its fiftieth session (6-31 May 2013), 28. Juni 2013, UN-Dokument CAT/C/JPN/CO/2.

⁴ Hinrichtungsstätten gibt es in den Haftvollzugsanstalten der Städte Tokio, Osaka, Hiroshima, Nagoya, Sapporo, Fukuoka und Sendai.



Henker fungieren drei gewöhnliche Gefängnisaufseher. Der Mechanismus, der die Falltür unter dem Galgen öffnet, wird über einen Knopf in einem Raum abseits der Hinrichtungskammer ausgelöst. Insgesamt gibt es drei dieser Knöpfe, jedoch nur einer löst die Falltür aus. Drei Beamte drücken gleichzeitig die Knöpfe, damit nicht klar wird, wer den Tod des Verurteilten auslöste. Am 31. Oktober 2011 urteilte das Bezirksgericht Osaka, die Exekution durch Erhängen sei verfassungskonform.

Todeskandidatinnen und -kandidaten werden erst am Morgen ihres Hinrichtungstages von der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung in Kenntnis gesetzt. Danach haben die Betroffenen meist nur noch wenige Stunden, manchmal nur Minuten, zu leben. Für Gefangene, die keine Aussicht auf Begnadigung mehr haben, bedeutet dies, dass sie zu jedem Zeitpunkt, den sie in der Todeszelle verbringen, mit ihrer Hinrichtung rechnen müssen. Die Angehörigen und Rechtsanwälte der zum Tode Verurteilten erhalten im Vorfeld keine Information über die angeordnete Hinrichtung.

Vollstreckungsbefehle wurden noch bis vor wenigen Jahren häufig in den Sitzungspausen des Parlaments erteilt, um öffentliche Diskussionen oder Kritik möglichst zu vermeiden. Eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt erst nach Durchführung der Hinrichtung (seit Dezember 2007 auch unter Angabe der Namen). Die Regierung beruft sich in ihrer Rechtspraxis stets auf Umfragen, wonach rund 80 bis 85 Prozent der Japanerinnen und Japaner die Todesstrafe für brutale Mörder befürworteten. Die öffentliche Unterstützung, die die Todesstrafe in Japan erfährt, ist nach Auffassung von Amnesty International jedoch zumindest zum Teil auf die Geheimhaltung, mit der sie umgeben wird, und dem daraus resultierenden Mangel an Information für eine öffentliche Debatte zurückzuführen. Überdies kritisiert Amnesty den suggestiven Charakter der Fragen der Meinungsforschung.

JÜNGSTE ENTWICKLUNG

Im Jahr 2009 fanden noch bis September sieben Hinrichtungen statt, bevor eine neue Regierung unter der Demokratischen Partei gewählt wurde. Danach wurde zunächst kein Todesurteil mehr vollstreckt, da die neue Justizministerin, Keiko Chiba, als eine Gegnerin der Todesstrafe bekannt war. Im Dezember 2009 kündigte der Staatsminister, Shizuka Kamei, an, dass die Regierung auf die Abschaffung der Todesstrafe hinarbeite.

Am 28. Juli 2010 vollzog die Ministerin jedoch eine überraschende Kehrtwende. Sie erteilte zwei Hinrichtungsbefehle und wohnte - anders als ihre Vorgänger - den Hinrichtungen sogar persönlich bei. Durch den Strang starben in einer Strafvollzugsanstalt in Tokio zwei zum Tode verurteilte Männer. Kurz nach den Exekutionen machte die Justizministerin eine der streng geheim gehaltenen Hinrichtungsstätten ausgewählten Medienvertreterinnen und -vertretern zugänglich. Dies werde zu einer bislang nicht vorhandenen öffentlichen Debatte über die Todesstrafe in Japan beitragen, teilte die Ministerin bei einer Medienkonferenz mit. Der Vollzug der Todesstrafe werde jedoch weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Sie habe ihr Ministerium angewiesen, ein Gremium zu gründen, das sich mit dem Für und Wider der Todesstrafe befassen soll.⁵ Am 17. September 2010 bildete Ministerpräsident Naoto Kan seine Regierung um und berief Minoru Yanagida als neuen Justizminister in sein Kabinett.

⁵ Der Ausschuss, der Japans Umgang mit der Todesstrafe untersuchen und hinterfragen sollte, wurde 2012 ohne Ergebnis wieder aufgelöst.



Kurz nach seiner Ernennung kündigte er auf einer Pressekonferenz an, er werde während seiner Amtszeit Todesurteile vollstrecken lassen. Am 22. November 2010 trat Minoru Yanagida jedoch als Justizminister zurück. Amtsnachfolger war der 69-jährige Rechtsexperte Satsuki Eda. Er bezeichnete die Todesstrafe als eine „mangelhafte Form der Bestrafung“ und bekräftigte, dass der Expertenausschuss, den noch Frau Chiba ins Leben gerufen hatte und der sich mit der Todesstrafe in Japan kritisch auseinandersetzen soll, bestehen bleibe.

Nachdem Yoshihiko Noda am 2. September 2011 zum neuen Premierminister Japans ernannt worden war, berief er auch einen neuen Justizminister in sein Kabinett. Es war der 57-jährige Hideo Hiraoka. Bei einer Pressekonferenz brachte er seinen Unwillen zum Ausdruck, die Hinrichtung von zum Tode verurteilten Gefangenen zu genehmigen. Er sagte, die internationale Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe sollte Japan dazu veranlassen, sich mit dem Problem tiefer auseinanderzusetzen. Obwohl 2011 massiv Druck auf ihn ausgeübt wurde, die Vollstreckung von Todesurteilen anzuordnen, widersetzte er sich diesem Ansinnen. Als Grund führte er an, dass die Anwendung der Todesstrafe sorgfältiger überprüft werden müsse, bevor weitere Hinrichtungen ausgeführt werden.

Im Dezember 2011 entschied sich die Vereinigung der Rechtsanwaltskammern in Japan für die Gründung eines Ausschusses, um sich weiter für die Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen.⁶ Der Verband erklärte anlässlich seines jährlich stattfindenden Menschenrechtstreffens, dass „die Abschaffung der Todesstrafe zu einem weltweiten Trend geworden ist, der sich nicht erschüttern lässt. Jetzt ist es an der Zeit, eine gesellschaftliche Debatte über ihre Beendigung zu starten.“⁷

Am 13. Januar 2012 wurde Toshio Ogawa im Zuge einer Kabinettsumbildung zum neuen japanischen Justizminister ernannt. Der 63-Jährige sprach sich für eine Wiederaufnahme von Hinrichtungen aus. Auf seine Anordnung hin sind am 29. März 2012 drei verurteilte Mehrfach-Mörder gehängt worden. Er begründete die Hinrichtungen unter anderem mit seiner „Pflicht“ als Minister und mit Umfragen, wonach die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Japans die Todesstrafe befürwortet. Laut Justizminister Ogawa war die im September 2010 von der Regierung eingesetzte Kommission zur grundsätzlichen Überprüfung der Todesstrafe zu keinem klaren Ergebnis gekommen. Amnesty verurteilte die Hinrichtungen scharf und bedauerte, dass mit der Wiederaufnahme der Todesstrafe ein 20 Monate währender Hinrichtungsstopp beendet wurde.

Am 4. Juni 2012 löste Makoto Taki bei einer weiteren Kabinettsumbildung Justizminister Toshio Ogawa ab. Der neu ernannte Justizminister erklärte ebenfalls, dass er die Todesstrafe unterstütze. Der 73-Jährige, ehemaliger Staatssekretär im Justizministerium, sprach sich für ihre Beibehaltung aus, weil sie bereits im Justizsystem vorhanden sei. Am 3. August 2012 ließ er zwei des Mordes überführte Männer im Alter von 31 und 40 Jahren in Tokio und Osaka exekutieren. Am 27. September 2012 folgte in den Haftanstalten von Sendai and Fukuoka zwei weitere Hinrichtungen. Erstmals seit mehr als 15 Jahren wurde dabei die Todesstrafe auch wieder an einer Frau vollstreckt. Damit stieg die Zahl der Hinrichtungen im Jahr 2012 auf sieben. Im Zuge einer Kabinettsumbildung wurde Keishu Tanaka Anfang Oktober 2012 zum Justizminister ernannt. Nach nur drei Wochen im Amt reichte er seinen Rück-

⁶ „Japan bar federation to establish panel for abolishing death penalty“, *Japan Times*, 18. Dezember 2011, <http://www.japantimes.co.jp/text/nn20111218x3.html> (aufgerufen am 26. Februar 2012).

⁷ Keiji Hirano, „Lawyer federation urges debate to end death penalty“, Japan Innocence & Death Penalty Research Center, <http://www.jiadep.org/Nichibenren.html> (aufgerufen am 26. Februar 2012).



tritt ein, nachdem eine Zeitung seine Verbindungen zur japanischen Mafia enthüllte. Sein Vorgänger, Makoto Taki, kehrte daraufhin wieder an die Spitze des Justizministeriums zurück.

Am 21. Februar 2013 wurden drei zum Tode verurteilte Mörder gehängt. Es waren die ersten Vollstreckungen unter der seit Dezember 2012 amtierenden Regierung des konservativen Premiers Shinzō Abe von der Liberaldemokratische Partei (LDP). Binnen drei Jahren und drei Monaten hatte die von der Demokratischen Partei Japans (DPJ) gestellte Vorgängerregierung neun Vollstreckungen durchgeführt. Justizminister Sadakazu Tanigaki sagte zu den jüngsten Hinrichtungen, die Verurteilten seien „nach eingehender Prüfung“ ihrer Fälle gehängt worden, weil sie Morde „von extremer Grausamkeit“ begangen hätten. „Die Todesstrafe ist eine extrem innenpolitische, interne Angelegenheit“, begründete der Justizminister wiederholt. Insgesamt starben 2013 acht Menschen durch die Hand des Staates. Sie alle waren wegen Mordes zum Tode verurteilt worden.

Am 27. März 2014 wurde der 78-jährige Hakamada Iwao vorläufig freigelassen. Fast ein halbes Jahrhundert hatte der durch die Haft schwer gezeichnete Mann in der Todeszelle gesessen. Seine Verurteilung wegen mehrfachen Mordes stützte sich 1968 in einem Indizienprozess im Wesentlichen auf ein erzwungenes „Geständnis“, das er als Verdächtiger in der Polizeihaft unterschrieben und schon am Folgetag widerrufen hatte. Nach neuestem Stand könnten DNA-Beweise seine Unschuld belegen. Der Prozess gegen ihn sollte nach einer Entscheidung des Bezirksgerichts im zentraljapanischen Shizuoka neu aufgerollt werden. Das Obere Gericht in Tokio verwarf jedoch im Juni 2018 ein Wiederaufnahmeverfahren. Das Gericht meldete „ernsthafte Zweifel“ an den DNA-Analysen an und hob das Urteil zu seiner Freilassung auf. Hakamada Iwaos Rechtsanwälte legten unverzüglich Beschwerde beim Obersten Gerichtshof ein mit dem Ziel, ein neues Verfahren einzuleiten. Meinungsumfragen zeigen, dass auch solche Schicksale nichts an der Zustimmung der Japanerinnen und Japaner zur Todesstrafe ändern.

Am 26. Juni und 29. August 2014 sind erneut Todesurteile in verschiedenen Haftanstalten vollstreckt worden. Exekutiert wurden drei des Mordes überführte Männer. Am 20. Oktober 2014 nahm Yoko Kamikawa als neue Justizministerin ihr Amt auf. In ihren ersten Stellungnahmen sagte sie, dass sie die Todesstrafe befürworte. Auf ihre Anordnung hin wurde am 25. Juni 2015 ein 44-jähriger Raubmörder in Nagoya durch den Strang hingerichtet. Bei einer Kabinettsumbildung wurde Mitsuhide Iwaki am 8. Oktober 2015 als neuer Justizminister berufen. Er erklärte, dass er die Todesstrafe befürworte, unterstrich aber, dass Hinrichtungen mit Sorgfalt zu handhaben seien. Am 18. Dezember 2015 und am 25. März 2016 ließ er jeweils zwei Todesurteile vollstrecken. Bei einer Kabinettsumbildung im August 2016 wurde Katsutoshi Kaneda zu seinem Nachfolger im Amt des Justizministers berufen. Kaneda verfügte, dass am 10. November 2016 ein 45-jähriger Doppelmörder und im Laufe des Jahres 2017 vier weitere Mörder exekutiert wurden.

Am 4. Oktober 2015 verstarb ein 89-jähriger Todeshäftling im Gefängnis. Okunishi Masaru hatte mehr als 46 Jahre lang damit rechnen müssen, jederzeit hingerichtet zu werden. Sein Todesurteil war auf der Grundlage eines erzwungenen „Geständnisses“ ergangen. Obwohl er seine Unschuld stets beteuert hatte, lehnten die Behörden acht Anträge auf Wiederaufnahme seines Verfahrens ab.

Anfang Oktober 2016 hat sich der Bund der japanischen Anwaltskammern erstmals klar gegen die Todesstrafe positioniert. Die Anwalt-Vereinigung fordert von der Regierung, eine lebenslange Haftstrafe einzuführen und damit die Todesstrafe bis 2020 zu ersetzen. Der Verband der Rechtsanwälte erinnerte daran, dass Japan eine der niedrigsten Mordraten der Welt aufweist und insofern keine Notwendigkeit



für die Todesstrafe besteht. Als weitere Begründung wurden auch das Risiko von Fehlurteilen und das Fehlen von Beweisen angeführt, dass die Todesstrafe Verbrechen reduziert.

Seit einer Kabinettsumbildung vom 3. August 2017 bekleidete Yoko Kamikawa kurzzeitig erneut das Amt der Justizministerin. Auf ihre Initiative wurden die zum Tode verurteilten Mitglieder der Endzeitsekte „Aum Shinrikyo“ hingerichtet. Am 7. September 2016 hatte das Obere Gericht von Tokio die Todesstrafe des letzten der 13 Angeklagten wegen des tödlichen Giftgasangriffs auf die Tokioter U-Bahn im Jahr 1995 bestätigt. Das machte den Weg frei, um das Todesurteil an dem Gründer der Aum-Sekte, Shoko Asahara, sowie an sechs weiteren Mitgliedern der Sekte wurde am 6. Juli 2018 durch den Strang zu vollstrecken. Die Exekutionen der letzten sechs verurteilten Anhänger folgten am 26. Juli 2018.

Premierminister Shinzo Abe berief Takashi Yamashita im Oktober 2018 als Justizminister in das umgebildete vierte Kabinett. Yamashita ließ am 27. Dezember 2018 zwei verurteilte Mörder hinrichten und bekräftigte bei einer anschließenden Pressekonferenz, Japan werde auch künftig nicht auf die Todesstrafe verzichten. Damit stieg die Zahl der Hinrichtungen seit Amtsantritt von Premierminister Shinzo Abe im Jahr 2012 auf 36.

FORDERUNG

Amnesty International ruft die japanische Regierung dazu auf,

- ein Hinrichtungsmoratorium mit der Perspektive einzurichten, die Todesstrafe abzuschaffen.
- Bis zur Beendigung der Todesstrafe sollen alle einschlägigen Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des UN-Ausschusses gegen die Folter umgesetzt werden.
- Amnesty International fordert den japanischen Justizminister auf, eine öffentliche Diskussion über die Todesstrafe zu ermöglichen.

IMPRESSUM

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de | E: info@amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 | BIC: BFS WDE 33XXX

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Amnesty International Japan demonstriert am 10. Oktober 2008, dem Internationalen Tag gegen die Todesstrafe, in Tokio. (© AMNESTY INTERNATIONAL / privat)

Grafik: © AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 30 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de
www.amnesty.org/en/death-penalty
www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro.
Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

BIC: BFS WDE 33XXX

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

